

Vereinsatzung des Vereins „Spenden für Deutschland e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Spenden für Deutschland e.V.“ (abgekürzt SfD e.V.) und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein wird unter seinem Namen beim zuständigen Vereinsregister eingetragen. Der Verein übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus. Das Geschäftsjahr des Vereins „Spenden für Deutschland e.V.“ ist das Kalenderjahr.

Das Zeichen des Vereins sieht wie folgt aus:



§ 2 Zweck des Vereins und Selbstlosigkeit

Der Verein ist eine überparteiliche Personenvereinigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, wie z. B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke. Die selbstlose Unterstützung erfolgt in Form von Geldmitteln und/oder Sachmitteln. Der Zweck des Vereins wird grundsätzlich in Deutschland verfolgt.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:

- a) die selbstlose direkte personenbezogene Unterstützung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen i. S. des § 53 AO, die aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sozialer oder wirtschaftlicher Gründe der Hilfe bedürfen. Dazu zählen z. B.:
 - die Unterstützung kranker Kinder und Jugendlicher, um bei der Durchführung medizinischer, naturheilkundlicher oder sonstiger Maßnahmen zur Heilung oder zumindest zur Verbesserung ihres geistigen und/oder körperlichen Zustandes zu helfen. Dieses kann beispielsweise in Form der Finanzierung Erfolg versprechender Therapien oder Operationen erfolgen.
 - die Unterstützung bei der Betreuung schutzbedürftiger Kinder und Jugendlicher.
 - die Unterstützung der Erziehung und Ausbildung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen.
- b) die selbstlose individuell fallbezogene Unterstützung von Tieren laut § 52 Abs. 2 Nr.14 AO, die aufgrund ihrer Lebenssituation der Hilfe bedürfen. Unterstützt wird z. B.:
 - die Sicherung der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung bedürftiger Tiere.
 - die Gewährleistung der medizinischen Versorgung für bedürftige Tiere.
- c) in Ausnahmefällen, in denen der Verein die Zwecke nach §2 a) und b) nicht selber realisiert, kann mit den Mitteln die selbstlose Unterstützung einer Körperschaft (soziale Einrichtungen wie z. B. Kindergärten, Kinderkrankenhäuser) erfolgen, die als Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist oder die eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, welche die weitergeleiteten Mittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke nutzt (§ 58 Nr.1 AO). Dabei müssen durch die Körperschaft die gleichen Zwecke wie die in § 2 a) und b) genannten Zwecke des Vereins verfolgt werden.

Die Finanzierungsmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und die damit im direkten Zusammenhang stehende Aktivitäten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder können monetären Ersatz für Aufwendungen (Aufwandsentschädigungen) erhalten (z. B. Materialkosten für Werbeaktionen), die bei der Durchführung von satzungsgemäßen Zwecken entstehen. Derartige Aufwendungen müssen immer vor deren Entstehung vom Vorstand freigegeben, anschließend explizit nachgewiesen und die Auszahlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet, ob und in welcher Höhe die Aufwendungen ggf. erstattet werden. Vergütungen für den Vorstand können entsprechend der Regelungen in § 8 in angemessener Höhe gezahlt werden.

§ 3 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Leistungen, Zuwendungen und Schenkungen,
- b) öffentliche Sammlungen,

- c) Mitgliedsbeiträge,
- d) Erträge aus dem Vermögen des Vereins sowie
- e) in alternativer Form durch Sachspenden.

Der Verein muss diese Mittel grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten - also gemeinnützigen - satzungsgemäßen Zwecke verwenden laut § 55 Abs. 5 der Abgabenordnung (AO). Das Bilden von Rücklagen (z. B. um bei akuten Notfällen unverzüglich Unterstützung leisten zu können) ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.

Über die Verwendung der Mittel entsprechend der satzungsgemäßen Zwecke entscheidet der Vorstand und legt auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft darüber ab. Außerdem werden durchgeführte Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen (unter Berücksichtigung des Datenschutzes bzw. je nach Einwilligung des Empfängers) auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht.

Um hinreichende Spendeneinnahmen erzielen und eine möglichst optimale Verwendung der Mittel sicherstellen zu können, ist die Ausgabe von Verwaltungs- und Werbekosten notwendig. Wichtig ist allerdings die Verhältnismäßigkeit dieser Ausgaben. Daher sind die Kosten für Werbung- und Verwaltung unbedingt in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

§ 4 Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft ist im Verein möglich als:

- a) ordentliches Mitglied,
- b) Fördermitglied sowie
- c) Ehrenmitglied.

a) Ordentliches Mitglied

Ordentliches Mitglied im Verein „Spenden für Deutschland e.V.“ kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins nach Kräften unterstützt und die Satzung vollständig anerkennt.

Zur Beantragung der ordentlichen Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats annehmen oder ihm widersprechen. Dies geschieht in schriftlicher Form. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Der Vorstand darf persönlich oder mit Hilfe anderer geeigneter Kommunikationsmittel (z. B. telefonisch) Kontakt zu dem Antragsteller aufnehmen und dessen Eignung für den Verein prüfen.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag des Antragsstellers auf ordentliche Mitgliedschaft, der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand sowie Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung.

Sie können Vorschläge für die satzungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel schriftlich an den Vorstand einreichen.

Die ordentlichen Mitglieder dürfen an durchgeführten Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen des Vereins teilnehmen sowie Einrichtungen des Vereins besichtigen; die Durchführung sowie der Betrieb dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben in Höhe von € 10,- monatlich. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

b) Fördermitglied

Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Der Mitgliedsbeitrag kann vom Fördermitglied selber bestimmt werden, beträgt aber mindestens € 5,- monatlich. Fördermitglieder nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil und haben hierfür auch kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Fördermitgliedbeitrages.

Fördermitglieder können Vorschläge für die satzungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel an den Vorstand schriftlich einreichen.

c) Ehrenmitglied

Ehrenmitglied des Vereins kann eine natürliche, volljährige Person werden, die sich um den Verein und die Erfüllung seines Zweckes in besonderem Maße verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand oder von den ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden, sie werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und durch den Vorstand ernannt.

Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge, sie nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil und haben hierfür auch kein Stimmrecht.

Alle Mitgliedschaften enden mit Tod, Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann zu jedem Monatsende erfolgen und muss unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch das Mitglied dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Verstoß gegen die Interessen und die Satzung des Vereins, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung oder Rufschädigung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds einstimmig beschließen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins findet einmal im Jahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorstand lädt dazu schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen; an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse / E-Mail-Adresse) vier Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Zusätzlich zu berücksichtigende Tagesordnungspunkte müssen schriftlich mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung kann auch unter Einsatz von IT-Techniken (z. B. Telefonkonferenz oder Online-Konferenz) abgehalten werden. Es ist auch eine „Mischform“ möglich, d. h. an einer Mitgliederversammlung mit persönlicher Anwesenheit können einzelne Mitglieder z. B. im Rahmen einer Telefonkonferenz teilnehmen. Die Mitglieder haben in einem derartigen Fall die jeweiligen technischen Voraussetzungen in Eigenverantwortung sicherzustellen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied des Vereins.

Aufgaben der Mitgliederversammlung / Beschlüsse sind:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts / Jahresabschlusses des Vorstands,
- c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
- d) Wahl des Kassenprüfers,
- e) Wahl des Protokollführers sowie
- f) Vorschlag und Wahl von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden / teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer 3/4 Mehrheit der anwesenden / teilnehmenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand sowie den Protokollführer zu unterschreiben und an jedes ordentliche Mitglied auszuhändigen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins dringend erfordert oder wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Vereins die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 7 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins und führt die Geschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand leitet die operative Arbeit des Vereins und entscheidet insbesondere in finanziellen und personellen Angelegenheiten. Zu seinen Aufgaben gehören u. a.:

- a) die konzeptionelle Planung und Entwicklung der Vereinsarbeit,
- b) die Öffentlichkeitsarbeit,
- c) die Sicherstellung der Finanzierung und Erschließung neuer Finanzquellen,
- d) die kaufmännische und organisatorische Durchführung der Vereinsarbeit,
- e) die Mitgliederbetreuung,
- f) die Buchhaltung des Vereins,
- g) die Erstellung des Jahresberichtes / Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- h) die Erstellung eines Kassenberichts,
- i) die Erstellung von Spendenquittungen,
- j) die Personalführung sowie
- k) die Regelung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Die Vorstandsmitglieder haben gegenüber dem Verein als Auftraggeber einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen (z. B. Telefongebühren oder Reisekosten), die bei der Ausübung der geschäftsführenden Tätigkeit entstehen. Außerdem dürfen Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine nach Art und Umfang angemessene Vergütung erhalten, wobei ortsübliche oder tarifliche Vergütungen der Maßstab sind. Entscheidungen über die Regelung von Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Vorstandsmitglieder müssen vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl der gleichen Vorstandsmitglieder ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wiederwahl bzw. bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Die regelmäßig, mindestens einmal im Monat, stattfindenden Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, Mitglieder können vom Vorstand eingeladen werden. Ein Teilnahmerecht der Mitglieder an der Vorstandssitzung besteht jedoch nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle gemeinsam vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands sind einstimmig zu fassen und werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Rechnungslegung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand muss innerhalb von acht Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aufstellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Die Aufgaben des Kassenprüfers sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke und des Tierschutzes.

Die Mitgliederversammlung muss mit 3/4-Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Der Auflösungsbeschluss ist ins Vereinsregister einzutragen. Der Vorstand ist für die Liquidation des Vereins verantwortlich und dafür, dass alle Geschäfte des Vereins beendet werden, also z. B. Mietverträge gekündigt, Forderungen eingezogen, Schulden beglichen und Vermögenswerte verkauft werden. Die Vollziehung eines Beschlusses über die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, die der Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27.09.2008 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.